



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Juni 2022
(OR. en)

10128/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0199 (NLE)**

**TRANS 373
RELEX 782**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. Juni 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 307 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 307 final.

Anl.: COM(2022) 307 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.6.2022
COM(2022) 307 final

2022/0199 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige
Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über
die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Aufgrund des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ist der Güterverkehr aus der Ukraine sehr schwierig geworden. Wichtige Verkehrswege für die Beförderung von Gütern über das Schwarze Meer sind blockiert oder von russischen Streitkräften zerstört worden, und der ukrainische Luftraum ist für den zivilen Luftverkehr gesperrt. Das Schienennetz wird derzeit vorrangig für die Beförderung von Fahrgästen und Flüchtlingen genutzt und ist nach wie vor beträchtlich von russischen Bombenangriffen bedroht.

Der Güterkraftverkehr zwischen der Union und der Ukraine unterliegt derzeit zwei Hauptmechanismen: einerseits bilateralen Verkehrsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und der Ukraine und andererseits Genehmigungen, die im Rahmen des multilateralen Kontingentssystems der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (Conférence Européenne des Ministres des Transports, ECMT) im Weltverkehrsforum erteilt wurden. Beide Mechanismen sehen für die Güterkraftverkehrsunternehmen der beiden Seiten Kontingentregelungen für den Transitverkehr und den bilateralen Handel vor.

Der Straßenverkehr ist als eine der wichtigsten Alternativen anzusehen, die der Ukraine für die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse wie z. B. Getreide zur Verfügung stehen. Sein Ausbau würde dazu beitragen, die ukrainische Wirtschaft zu unterstützen, wäre aber auch für andere Volkswirtschaften von zentraler Bedeutung, da die Ausfuhr ukrainischer Erzeugnisse wie Getreide, Brennstoff, Lebensmittel und anderer Waren angesichts der zunehmenden Bedenken hinsichtlich der Ernährungssicherheit in der Welt immer mehr an Bedeutung gewinnt. Gleichzeitig würden durch die verstärkte Nutzung des Güterkraftverkehrs im Vergleich zu normalen Zeiten die in den bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und der Ukraine festgelegten und über die ECMT im Rahmen des Weltverkehrsforums gewährten Kontingente sehr wahrscheinlich überschritten.

Das Abkommen über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr zwischen der Europäischen Union und der Ukraine würde daher die bestehenden bilateralen Verkehrsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und der Ukraine ersetzen und die Nutzung alternativer Straßenverkehrsstrecken für die Betreiber erleichtern, da der bilaterale Betrieb und der Transitverkehr zwischen den beiden Vertragsparteien liberalisiert würde.

Zudem sind viele ukrainische Fahrer aufgrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine nicht mehr in der Lage, die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Fahrerdokumenten wie internationalen Anträgen auf Erteilung einer Fahrerlaubnis oder für die Ausstellung neuer Dokumente bei Verlust oder Diebstahl von Dokumenten einzuhalten. Dieses Abkommen ermöglicht es den beiden Parteien, diesen außergewöhnlichen Umständen Rechnung zu tragen. Es bedarf daher Maßnahmen, um die Fahrer von der Pflicht zur Vorlage einer internationalen Fahrerlaubnis zu befreien, die Entscheidungen der Ukraine zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Fahrerdokumenten anzuerkennen und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien zu erleichtern und auf diese Weise Betrug und Fälschung von Fahrerdokumenten zu bekämpfen.

Daher ist es angezeigt, ein Abkommen zur Liberalisierung des Güterkraftverkehrs zwischen der Europäischen Union und der Ukraine in Bezug auf den bilateralen Betrieb und den Transitverkehr zu unterzeichnen, das spezifische Bestimmungen über Führerscheine enthält. Dieses Abkommen sollte befristet sein, jedoch verlängert werden können.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Das Abkommen war auch im Aktionsplan „Solidaritätskorridore“ EU-Ukraine¹ vorgesehen, der darauf abzielt, die Ausfuhr von Agrarerzeugnissen aus der Ukraine und den bilateralen Handel mit der EU zu erleichtern. Dieser Aktionsplan bringt die Entschlossenheit der Europäischen Union zum Ausdruck, die Wirtschaft und die wirtschaftliche Erholung der Ukraine zu unterstützen und zur Stabilisierung der Welternährungsmärkte sowie zur Verbesserung der weltweiten Ernährungssicherheit beizutragen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Dieses Abkommen steht im Einklang mit der derzeitigen Politik der EU im Bereich der Außenbeziehungen mit der Ukraine. Die Regierung der Ukraine hat ein solches Abkommen als Dringlichkeitsmaßnahme beantragt.

Das Abkommen über den Güterkraftverkehr mit der Ukraine stünde auch im Einklang mit dem am 27. Juni 2014 zwischen der Europäischen Union und der Ukraine unterzeichneten Assoziierungsabkommen², da in dessen Artikel 136 mögliche künftige Straßenverkehrsabkommen vorgesehen sind, um für eine koordinierte Entwicklung und schrittweise Liberalisierung des Verkehrs zwischen den Vertragsparteien zu sorgen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 91 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Entfällt.

- **Verhältnismäßigkeit**

Das Abkommen ist das wirksamste Instrument zur Stärkung der Beziehungen zwischen der EU und der Ukraine im Straßenverkehrsbereich, da die bestehenden Beschränkungen im Rahmen der Kontingente und Genehmigungssysteme beseitigt werden.

Das Abkommen ist im Vergleich zur derzeitigen Situation weder für die Behörden der Mitgliedstaaten noch für die Branche mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand oder einer zusätzlichen finanziellen Belastung verbunden. Der Verwaltungsaufwand verringert sich im Gegenteil sowohl für die Branche als auch für die Mitgliedstaaten. Insbesondere entfällt für EU-Verkehrsunternehmer die Notwendigkeit, in Bezug auf die angegebenen Kategorien von Verkehrsrechten (Transit- und bilaterale Rechte) Verkehrsgenehmigungen einzuholen, wodurch sich der Aufwand für die EU-Verkehrsbranche sowie für die Behörden der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Verwaltungsformalitäten für die Ausstellung und den Druck dieser Genehmigungen verringert.

¹ COM(2022) 217 final.

² Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (Abl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3)..

- **Wahl des Instruments**

Internationales Abkommen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Union.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

In den Artikeln 6 und 7 dieses Abkommens ist ein Überprüfungsmechanismus zur Beurteilung der Notwendigkeit einer Verlängerung und deren etwaiger Dauer vorgesehen. Dazu ist in Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 2 festgelegt, dass der Gemischte Ausschuss spätestens drei Monate vor Ablauf des Abkommens einberufen wird.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit Artikel 1 wird die Unterzeichnung des Abkommens im Namen der Europäischen Union vorbehaltlich seines Abschlusses genehmigt.

Nach Artikel 2 muss das Generalsekretariat des Rates die für die Unterzeichnung des Abkommens – vorbehaltlich seines Abschlusses – erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die von der Kommission benannte(n) Person(en) ausstellen.

Artikel 3 sieht die vorläufige Anwendung gemäß Artikel 13 des Abkommens vor.

Artikel 4 betrifft das Inkrafttreten des vorgeschlagenen Beschlusses.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 2. Juni 2022 hat der Rat die Aufnahme von Verhandlungen mit der Ukraine über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr (im Folgenden „Abkommen“) genehmigt.
- (2) Die Verhandlungen wurden am 14. Juni 2022 erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Da der Angriffskrieg Russlands im Verkehrssektor der Ukraine zu erheblichen Störungen geführt hat, ist es erforderlich, alternative Strecken für den Straßenverkehr zu finden, auf denen die Ukraine Getreide, Brennstoffe und Nahrungsmittel sowie sonstige einschlägige Güter ausführen kann.
- (4) Da die durch das multilaterale Kontingentsystem der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (Conférence Européenne des Ministres des Transports, ECMT) im Rahmen des Weltverkehrsforums erteilten Genehmigungen und die bestehenden bilateralen Abkommen mit der Ukraine den ukrainischen Güterkraftverkehrsunternehmen nicht die nötige Flexibilität bieten, um ihren Betrieb durch die und mit der Europäischen Union auszuweiten und vorauszuplanen, ist es von entscheidender Bedeutung, den Güterkraftverkehr sowohl für den bilateralen Betrieb als auch für den Transitverkehr zu liberalisieren.
- (5) Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine beeinträchtigt die Möglichkeiten vieler ukrainischer Fahrer, die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Fahrerdokumenten wie Anträgen auf Erteilung einer internationalen Fahrerlaubnis oder für die Ausstellung neuer Dokumente bei Verlust oder Diebstahl von Dokumenten einzuhalten. Es ist daher wichtig, diesen außergewöhnlichen Umständen durch spezifische Maßnahmen Rechnung zu tragen, um die Fahrer von der Pflicht zur Vorlage einer internationalen Fahrerlaubnis zu befreien, die Entscheidungen der Ukraine zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Fahrerdokumenten anzuerkennen und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien zu erleichtern und auf diese Weise Betrug und Fälschung von Fahrerdokumenten zu bekämpfen.
- (6) Dieses befristete und verlängerbare Abkommen sollte daher dringend im Namen der Europäischen Union vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet werden.

- (7) Damit die positiven Auswirkungen dieses Abkommens auf den Güterverkehr so bald wie möglich zum Tragen kommen und die Ukraine ihre Erzeugnisse, insbesondere Getreide, ausführen kann, sollte das Abkommen im Einklang mit seinem Artikel 13 vorläufig angewandt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr wird vorbehaltlich seines Abschlusses im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss als Anhang 1 beigelegt.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens stellt das Generalsekretariat des Rates die zu seiner Unterzeichnung erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die von der Kommission benannte(n) Person(en) aus.

Artikel 3

Bis zu seinem Inkrafttreten wird das Abkommen im Einklang mit seinem Artikel 13 ab dem Unterzeichnungsdatum vorläufig angewandt.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*